



GEHÖRT DAS INS ALTPAPIER?



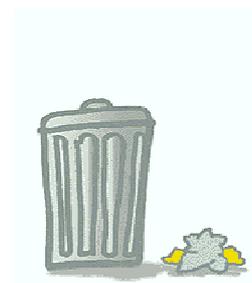
JA:

- Zeitungen, Illustrierte
- Kataloge, Prospekte
- Hefte, Briefe, Kuverts
- (auch mit Adressfenster)

- Schreib- und Büropapier
- Bücher (ohne Einband)
- Kartonagen, Schachteln
- (flachgelegt, aber nicht zerrissen)
- Packpapier, Papiertragetaschen
- Papiersäcke restentleert
- (z.B. Mehl- und Zuckersackerl)

NEIN:

- Milch- und Getränkepackerl
- Verschmutztes oder fettiges Papier
- Papiertaschentücher, Küchenrollen, Servietten
- Beschichtete Kartonverpackungen (Aufdruck beachten)
- Kohle- und Durchschlagpapier
- Wachs- und Einwickelpapiere (Aufdruck beachten)
- Etiketten, Etikettenträgerpapier
- Tapeten
- Fotos, beschichtete Ansichtskarten
- Andere Altstoffe
- Restmüll



Tierkörperbeseitigungs-Verordnung

Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, 8490 Bad Radkersburg

Betreff: Tierkörperbeseitigung, geändertes Merkblatt

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1139/2003 der Kommission vom 27.6.2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf Überwachungsprogramme und spezifiziertes Risikomaterial wurde das spezifizierte Risikomaterial neu definiert.

Folgende Änderungen sind eingetreten:

Bei Rindern aller Altersklassen (auch bei Kälbern) fallen nunmehr auch die Tonsillen unter SRM,

bei Schafen und Ziegen aller Altersklassen, also auch bei Lämmern und Zicken fällt das Ileum (Hüftdarm) unter SRM.

Dies wurde in der Veränderung des Merkblattes berücksichtigt.

Das alte Merkblatt ist durch das neue veränderte Merkblatt zu ersetzen.

Die Gemeinden und die Tierärzte mögen die betroffenen Personenkreise im erforderlichen Ausmaß informieren.

Die Verordnung tritt mit 1.10.2003 in Kraft.

Weiters wird auf die Neuregelung der Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte hingewiesen.

Mit dieser Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte werden sämtliche Entsorgungs- und Weiterverarbeitungsmöglichkeiten aller tierischen Nebenprodukte geregelt. Diese Verordnung ist mit 1. Mai 2003 in Kraft getreten und wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 808/2003 vom 12.5.2003 novelliert, welche mit 1. Okt. 2003 umzusetzen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann: i.V. ATA. Dr. Kurt Hoffelner